

**Satzung zur Regelung freiwilliger Leistungen für die Unterbringung von  
Schülern im Internat am Gymnasium Klingenthal - Eliteschule des Sports -  
sowie  
zur Übernahme der Beförderungskosten zum Gymnasium Klingenthal  
- Eliteschule des Sports - oder zur Seminar-Mittelschule Auerbach**

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat am 13.10.2011 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 folgende Satzung über die Gewährung von Leistungen zur Regelung freiwilliger Leistungen für die Unterbringung von Schülern im Internat am Gymnasium Klingenthal - Eliteschule des Sports - sowie Übernahme der Beförderungskosten zum Gymnasium Klingenthal - Eliteschule des Sports - oder zur Seminar-Mittelschule Auerbach

beschlossen:

**§ 1  
Gewährung von freiwilligen Leistungen  
zur Unterbringung von Schülern im Internat am Gymnasium Klingenthal**

- (1) Der Vogtlandkreis gewährt Schülern mit vertiefter sportlicher Ausbildung im Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz, Außenstelle Klingenthal und in der Seminar-Mittelschule Auerbach eine finanzielle Unterstützung zu den Ausgaben für die notwendige Unterbringung im Internat am Gymnasium Klingenthal - Eliteschule des Sports, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Schüler des Gymnasiums Klingenthal - Eliteschule des Sports - oder der Seminar-Mittelschule Auerbach sind und
  2. im Internat am Gymnasium Klingenthal - Eliteschule des Sports - einen Internatsplatz belegen und
  3. keinen Anspruch auf Förderung nach der Sächsischen Unterbringungsverordnung haben, weil sie
    - a) entweder nicht im Freistaat Sachsen wohnen
    - b) oder die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Schule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger als 120 Minuten beträgt.und
  4. keine Förderung nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bzw. durch die Sportförderung erhalten
  5. Internatsschüler ab der Klassenstufe 10 haben die Möglichkeit, bei dem für sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsgesetz - BAföG) zu beantragen (§ 45 BAföG). Leistungen nach dem BAföG werden auf die Unterstützung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt ab einer Höhe, die den in § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG genannten Betrag übersteigt (zurzeit 216 € pro Monat).
- (2) Die finanzielle Unterstützung nach Abs. 1 beträgt monatlich 165 €. Sind die entstandenen Aufwendungen geringer, wird ein monatlicher Betrag mindestens in Höhe der entstandenen Aufwendungen gewährt. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt auf Antrag für das jeweils abgelaufene Schuljahresquartal.
- (3) Der Nachweis der Förderungsvoraussetzungen obliegt dem antragstellenden Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten. Kann der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht erbringen, so ist der Landkreis nicht zur Förderung verpflichtet.

## **§ 2**

### **Freiwillige Übernahme der Beförderungskosten zum Gymnasium Klingenthal - Eliteschule des Sports - oder zur Seminar-Mittelschule Auerbach**

- (1) Der Vogtlandkreis erstattet freiwillig die Beförderungskosten vom Hauptwohnsitz zur Schule und zurück durch den Vogtlandkreis von Schülern mit vertiefter sportlicher Ausbildung im Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz, Außenstelle Klingenthal und in der Seminar-Mittelschule Auerbach, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Schüler der Klassenstufen 5 oder 6 des Gymnasiums Klingenthal - Eliteschule des Sports - oder der Seminar-Mittelschule Auerbach sind und
  2. im Freistaat Sachsen ihren Hauptwohnsitz haben und
  3. die Beförderung in eigener Regie organisieren und
  4. eine Empfehlung eines Landesfachverbandes Wintersport vorliegt
  
- (2) Die Erstattung nach Abs. 1 erfolgt in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen finanziellen Aufwendungen der Beförderung vom Hauptwohnsitz zur Schule und zurück. Finanzielle Leistungen, die der Zweckverband ÖPNV nach seiner Schülerbeförderungssatzung gewährt, sind auf die Erstattung des Vogtlandkreises anzurechnen. Die Kostenerstattung beträgt maximal 165 € je Beförderungsmonat. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Beförderung pro Monat unter Berücksichtigung des Abzuges der Leistungen, die der Zweckverband ÖPNV nach seiner Schülerbeförderungssatzung gewährt, den Erstattungsbetrag von 165 €, so sind sie vom Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.
  
- (3) Schüler mit Hauptwohnsitz in anderen Bundesländern können nach Abs. 2 diese Zuwendung des Vogtlandkreises erhalten. Entsprechende Leistungen anderer Zuwendungsgeber oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften sind zusätzlich anzurechnen.
  
- (4) Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem antragstellenden Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten. Kann der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nicht erbringen, so ist der Landkreis nicht zur Förderung verpflichtet.

## **§ 3**

### **Antragsverfahren**

Für die Antragstellung sind die vom Vogtlandkreis vorgegebenen Formulare zu verwenden.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft.

Plauen, den 14.10.2011

Dr. Lenk  
Landrat

- Siegel -

### **Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)**

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.